**Zeitschrift:** Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen

**Band:** 73 (1979)

**Heft:** 20

Rubrik: Halali

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Redaktionsschluss:

für GZ Nr. 21, 1979: 18. Oktober

Bis zu den angegebenen Daten müssen die Einsendungen bei der Redaktion, Kreuzgasse 45, Chur, sein.

Anzeigen:

bis 23. Oktober im Postfach 52, Gehörlosen-Zeitung, 3110 Münsingen



# Gehörlosen-Zeitung

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes (SGSV)

Erscheint zweimal monatlich

73. Jahrgang

15. Oktober 1979

Nr. 20

## Halali

Die Bündner Hochjagd ist zu Ende! Achtung, «halbe Wahrheit», wird man mir zurufen. Vom 1. bis zum 21. Oktober, also drei Wochen lang, folgt eine Nachjagd. Ausgewählte Jäger dürfen Steinböcke jagen. Während der ordentlichen Jagd ist ihr Abschuss verboten.

Man weiss, dass der Steinbock in unseren Alpen ausgestorben war. Man hat vor einigen Jahren Steinböcke, Steinwild ausgesetzt, angesiedelt. So leben heute in Graubünden über 4800 Stück und in der ganzen Schweiz mehr als 8000. Aus grossen Kolonien hat man Steinböcke eingefangen und in andere Alpengebiete ausgesetzt. Man hat auch Tiere an das Ausland abgegeben.

Einzelne Kolonien in Graubünden sind zu gross geworden. Ueberaus grosse Schäden sind in den Wäldern aufgetreten, wo sich die Tiere im Winter aufhalten. Auch der Schaden am Gras durch zu starkes Ausweiden wurde zu gross. Dadurch wurden die Lebensbedingungen für die Tiere verkleinert, zerstörten sie doch selbst ihren eigenen Lebensraum.

In diesem Jahr sind während der Nachjagd 410 Tiere freigegeben worden. Die Jäger konnten sich für die Nachjagd melden. Ich glaube, das Patent für diesen Sport ist eine sehr teure Sache. Zudem müssen die Jäger einen besonderen Kurs besuchen. Sie dürfen nur die vom Jagdaufseher bestimmten Tiere erlegen. Das ist nicht nur etwa in Graubünden so. Auch im Kanton Wallis musste man diese Hegeabschüsse einführen. EC.

Wieder friedlich äsen können die Hirsche. Hunderte wurden diesen Herbst erlegt. Hunderte aber hatten sich rechtzeitig in den sicheren Nationalpark abgesetzt. So sind sie dem tödlichen Blei der Jäger entgangen. Nach Abschluss der Jagd werden auch die Hirsche durch die Wildhüter gezählt, und es gehört zu ihrer Aufgabe, kranke und schwächliche Tiere abzuschiessen, um einen gesunden Bestand zu erhalten.

